

Verwaltungsgericht Braunschweig

8 L 2314/2018

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1) Maria Suden,
Kaiserstraße 3,
38100 Braunschweig,

und

2) Salvatore Suden,
Kaiserstraße 3,
38100 Braunschweig,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Keller und Partner,
Bödekerstraße 2, 30161 Hannover

– Antragsteller –

gegen

die Bezirksregierung Braunschweig,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Wilhelmstraße 62-64,
38100 Braunschweig

– Antragsgegnerin –

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig, **Kammer 8**, durch den
*Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Olearius sowie die
Richter am Verwaltungsgericht Zabel und Böskel **am...** beschlossen:

Kommentiert [ZMB1]: Schöne Kombi! Vielleicht schaffen wir das noch. Ich habe noch 13 Jahre bis zum Ruhestand; in dieser Zeit müsste sich einiges machen lassen!

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Gründe

(= zentriert)

I.

A- Streitig ist die Beschulung eines Kindes der Antragsteller in einer anderen als der nach der Schulbezirkssatzung zuständigen Schule.

Die Antragsteller betreiben gemeinsam eine Gastwirtschaft in der Kaiserstraße, Braunschweig, und haben drei Kinder. Die Tochter sowie der ältere Sohn befinden sich in Berufsausbildung. Der jüngere Sohn besucht die Grundschule Hohestieg in Braunschweig. Der Wohnsitz der Familie befindet sich im Bezirk der Grundschule Pestalozzistraße sowie dem der Orientierungsstufe (OS) Diesterwegstraße.

Da die Gastwirtschaft der Antragsteller (mit Ausnahme des Montags) durchgehend von 11.30 Uhr bis ca. 23 Uhr geöffnet ist, wird deren jüngerer Sohn nach seinem Schulbesuch in der Grundschule im Hort der Gemeinde St. Joseph betreut. Dort erhält er die Mittagsmahlzeit sowie eine Hausaufgabenbetreuung. Daneben dient der Besuch des Hortes auch der Fortentwicklung und Prägung in der Konfession des Sohns. Nachmittags, in einer geschäftlichen Ruhephase, wird der Sohn vom Antragsteller zu 2) abgeholt.

Zu Beginn des neuen Schuljahrs am 24.08.2018 wird der Sohn der Antragsteller in die Orientierungsstufe (OS) versetzt und daher eine neue Schule zu besuchen haben.

Mit Antrag vom 02.03.2018 beantragte die Antragstellerin zu 1) die Beschulung ihres Sohns ab dem kommenden Schuljahr in einer anderen als der zuständigen Schule (der OS Diesterwegstraße), nämlich in der OS Hohestieg.

Die OS Diesterwegstraße ist 1,85 km vom Wohnsitz der Antragsteller entfernt; die Entfernung zur OS Hohestieg beträgt 1,92 km. Die Entfernung zur St.-Joseph-Kirche und damit auch zum Kinderhort beträgt von der OS Diesterwegstraße 1,5 km und von der OS Hohestieg 100 m.

Die Grundschule, die zuständige sowie die gewünschte Schule nahmen am 10.03., 03.04. sowie 06.04.2018 zu dem Antrag vom 02.03.2018 Stellung. Die Grundschule befürwortete den Antrag. Nach Auffassung der zuständigen Schule könne dem Antrag jedoch nicht entsprochen werden, weil der Schulweg zu beiden Schulen in etwa gleich lang sei, und den Eltern eine Betreuung ihres Sohnes selbst oder die Betreuung in einem anderen Kinderhort zuzumuten sei. Daher lägen keine Gründe vor, die eine Genehmigung des Antrags rechtfertigen würden. Die gewünschte Schule schloss sich der Stellungnahme der zuständigen Schule an.

Mit Bescheid vom 26.04.2018 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag vom 02.03.2018 ab.

Mit Schreiben vom 22.05.2018 erhoben die Antragsteller sowie ihr jüngerer Sohn bei der Antragsgegnerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.04.2018. Über den Widerspruch hat die Antragsgegnerin noch nicht entschieden.

Die Antragsteller haben am ... Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Kommentiert [ZMB2]: Mit dieser Information leitest Du den Berichtsteil zum laufenden Verfahren ein: Ab jetzt Prozessgeschichte.

Die Antragsteller meinen, die Antragsgegnerin habe ihr Ermessen nicht ausgeübt. Zudem sei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beachtung der besonderen Umstände dem Antrag stattzugeben. Ein erfolgreicher Schulbesuch sei nur möglich, wenn der Sohn weiterhin in dem Hort der St. Joseph-Gemeinde betreut werde. Zudem sei der Besuch ebendieses Hortes erforderlich, um den Sohn auf die Kommunion vorzubereiten. Daher habe der Sohn einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Aufenthalt in diesem Hort. Auch sei zu berücksichtigen, dass die zuständige und die beantragte Schule etwa gleich weit vom elterlichen Wohnsitz entfernt lägen. Gründe, die unverzichtbar eine Zuweisung an die zuständige Schule erzwingen, habe die Antragsgegnerin nicht dargetan; sie würden aber auch bei einer Abwägung hinter den Interessen des Kindes zurücktreten.

Ein Abwarten auf den Widerspruchsbescheid sei angesichts des Beginns des neuen Schuljahrs am 24.08.2018 nicht mehr möglich und zumutbar, sodass Eilrechtsschutz geboten sei. Zudem trugen sie vor, die Bildung von Schulbezirken sei generell rechtswidrig und beeinträchtige die Schüler in ihren Grundrechten. Auch sei seinerzeit die Anmeldung des jüngeren Sohnes in der Grundschule Hohestieg unproblematisch möglich gewesen, obwohl die Grundschule Pestalozzistraße wohnortnäher gelegen habe. Daher könne dieser Aspekt beim Besuch der Orientierungsstufe nun nicht problematischer sein.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihren jüngeren Sohn ab dem 24.08.2018 vorläufig in der OS Hohestieg zu beschulen.

(einrücken)

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er sei bereits unzulässig, weil nicht die Antragsteller, sondern deren jüngerer Sohn, hätten Rechtsschutz suchen müssen. Er sei zudem auf

die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet, was im Eilverfahren nicht statthaft sei. Jedenfalls sei er unbegründet, da in dem Verweis auf die zuständige Schule keine besondere Härte liege. Insbesondere könne der Sohn alle notwendigen Wegstrecken allein bewältigen, da Kinder in seinem Alter nicht mehr auf durchgehende Betreuung angewiesen seien. Zudem bestehe kein Anspruch auf Besuch eines konfessionellen Kinderhorts.

Eine unzumutbare Härte, die Voraussetzung für eine Beschulung in einer anderen als der zuständigen Schule sei, liege nicht vor.

II.

Kommentiert [ZMB3]: Die Sachverhaltsdarstellung ist bei Beschlüssen „I“, die rechtliche Würdigung „II“. Alles andere rückt dann dementsprechend eine Gliederungsebene weiter runter.

B. Der zulässige Antrag ist unbegründet.

I. Der Antrag ist zulässig.

Verwaltungsrechtsweg (kurz)

1. Er ist statthaft, weil die Antragsteller in der Hauptsache den Erlass eines Verwaltungsaktes begehren. Sie begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nunmehr die Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis (Regelungsanordnung, § 123 I 2 VwGO. Anders als die Antragsgegnerin meint, ist eine mögliche Vorwegnahme der Hauptsache keine Frage der Zulässigkeit, sondern kann allenfalls zur Unbegründetheit des Antrags führen. Zudem ist er von vornherein nicht auf die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet, weil nur eine Verpflichtung zur vorläufigen Beschulung in der OS Hohestieg beantragt ist.

2. Die Antragsteller sind auch antragsbefugt. Analog § 42 Abs. 2 VwGO ist auch für Anträge nach § 123 VwGO erforderlich, dass der Antragsteller geltend macht, in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt zu sein. So liegt es hier. Die Antragsteller stützen sich jedenfalls auch auf ihr aus Art. 6 II 1 GG gewährtes Erziehungsrecht.

Einfach-gesetzliche Norm!

3. Es besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Insbesondere müssen sich die Antragsteller nicht auf die Möglichkeit einstweiliger Rechtsschutzgewährung durch die Antragsgegnerin verweisen lassen. Denn sie haben ihr Anliegen dieser bereits spätestens in ihrem Widerspruch vorgetragen, den die Antragsgegnerin noch nicht beschieden hat. Mit Blick auf das in wenigen Wochen startende Schuljahr ist deshalb Eilrechtsschutz geboten.

II. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Es besteht bereits kein Anspruch auf Anordnung der begehrten Regelung.

Klar differenzieren zwischen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund. Hier fehlt jedenfalls der Anordnungsanspruch.

1. Als Anspruchsgrundlage kommt § 63 III 4 NSchG in Betracht. Demnach kann der Besuch einer anderen als der nach § 63 III 1 NSchG zuständigen Schule gestattet werden, wenn entweder der Besuch der zuständigen Schule eine unzumutbare Härte darstellen würde, oder aber der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Soweit die Antragsteller meinen, die Bildung von Schulbezirken sei generell rechtswidrig und verletze die Betroffenen in ihren Grundrechten, ergibt sich aus diesem Vortrag kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Schule.

Es ist zudem nicht erkennbar, dass die Bildung von Schulbezirken (verfassungs-)rechtswidrig wäre. Sie erfolgt nach § 1 der Braunschweigischen Schulbezirkssatzung auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG. Zweck der Bildung von Schulbezirken ist die möglichst wohnortnahe Zuteilung der Schulpflichtigen auf die Schulen, sodass diese regelmäßig gut zu erreichen sind. Sie berücksichtigt typisierend die Interessen der überwiegenden Zahl der Schüler. Besonderen verfassungsrechtlichen Belangen trägt die Regelung durch die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahme in § 63 III 4 NSchG Rechnung.

2. Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt, insbesondere hat die Antragstellerin zu 1) die Ausnahmeregelung am 02.03.2018 beantragt.

3. Jedoch liegen die materiellen Voraussetzungen nicht vor.

a) Bereits der Tatbestand der Anspruchsgrundlage ist nicht erfüllt.

aa) Der Besuch der OS Diesterwegstraße durch den jüngeren Sohn der Antragsteller stellt weder für diese, noch für jenen eine unzumutbare Härte dar.

(1) Auslegung und Anwendung des Begriffs der unzumutbaren Härte unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Wann eine unzumutbare Härte vorliegt, ist gesetzlich nicht geregelt. Derlei unbestimmte Rechtsbegriffe auf Tatbestandsseite können zwar zu einem Beurteilungsspielraum der Verwaltung führen, der der gerichtlichen Kontrolle – ähnlich wie Ermessensentscheidungen – nur eingeschränkt zugänglich ist (vgl. § 114 VwGO). Wegen des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 III GG) und der Rechtsweggarantie (§ 19 IV GG) besteht ein solcher Beurteilungsspielraum jedoch nur ausnahmsweise.

Gut entwickelt!

Früher wurde vertreten, wegen des besonderen Gewaltverhältnisses zwischen Staat und Schülern stünde der Verwaltung bei schulbezogenen Entscheidungen ein Beurteilungsspielraum zu. Indessen ist diese Auffassung durch die ständige Rechtsprechung überholt. Insbesondere wegen des Erziehungsrechts der Eltern aus Art. 6 II 1 GG und der Grundrechtssensibilität des Lebensbereichs Schule stellen schulbezogene Regelungen keine Ausnahme des Grundsatzes der vollen gerichtlichen Kontrolle dar. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Antragsgegnerin zu einer sachnäheren oder - gerechteren Entscheidung in der Lage wäre als das Gericht.

(2) Eine unzumutbare Härte iSd § 63 III 4 Nr. 1 NSchG liegt immer dann vor, wenn besondere Gründe gegen einen Besuch der zuständigen Schule sprechen, die der Gesetzgeber bei seiner Typisierungsentscheidung nicht mit einbeziehen konnte. Hierbei sind

insbesondere die Grundrechte der Schüler und ihrer Familien zu berücksichtigen, weil die Ausnahmvorschrift gerade die Verfassungsmäßigkeit der Gesamtregelung sicherstellt. Sie müssen jedoch gerade individuell den Antragsteller betreffen. Gründe, die generell und auch bei anderen Schülern gegen bzw. für den Besuch einer bestimmten Schule sprechen, sind von allen Schülern gleichsam zu tragen und stellen daher keine unzumutbaren Härten dar.

(3) Nach diesem Maßstab sind vorliegend keine unzumutbaren Härten ersichtlich.

(a) Soweit die Antragsteller auf den grundrechtlichen Anspruch ihres Sohnes auf Fortentwicklung und Prägung in der Konfession aus Art. 4 I GG verweisen, kann dies zwar grundsätzlich eine Zuweisung zu einer ganz bestimmten Schule geboten machen. Dies würde allerdings voraussetzen, dass die Ausübung des Grundrechts durch eine Beschulung in der zuständigen Schule die Ausübung des Grundrechts vereiteln oder erheblich erschweren würde.

Dies ist hier nicht zu erkennen. Zwar geht der Verweis der Antragsgegnerin fehl, die Antragsteller mögen ihren Sohn in einer konfessionslosen Betreuungseinrichtung anmelden, denn in dieser könnte der Sohn seine Grundrechte gerade nicht in der von ihm begehrten Weise ausüben. Allerdings verweist die Antragsgegnerin zutreffend darauf, dass der Sohn die Wegstrecke von 1,5 km von der zuständigen Schule zum Hort alleine bewältigen kann. Einen Schulweg von mindestens dieser Größenordnung haben Schüler von weiterführenden Schulen regelmäßig zu bewältigen, weshalb den Sohn der Antragsteller hier keine besondere Unannehmlichkeit trifft, die nicht alle anderen Schüler auch träfe. Warum die Antragsteller es nicht für möglich erachten, dass ihr Sohn den Weg von der OS Diesterwegstraße zum Hort alleine erledigt, haben sie nicht dargetan.

(b) Eine unzumutbare Härte ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass der Sohn der Antragsteller bislang die Grundschule Hohestieg besucht, die sich in unmittelbarer Nähe zur gewünschten OS Hohestieg befindet. Die Antragsteller übersehen, dass die Anmeldung zur Grundschule Hohestieg nur aufgrund der Sonderregelung des § 2

II der Braunschweigischen Schulbezirkssatzung möglich war. Diese legt unter anderem für die Grundschule Hohestieg das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig als Schulbezirk fest. Die Regelung stellt eine Besonderheit für Schulen eines bestimmten Bekenntnisses dar und ist explizit auf die dort genannten Grundschulen beschränkt. Eine entsprechende Regelung für weiterführende Schulen enthält die Schulbezirkssatzung nicht. Vielmehr weist § 3 I der Satzung für den Grundschulbezirk Pestalozzistraße, in dem die Antragsteller wohnhaft sind, die OS Diesterwegstraße als zuständige Schule aus.

Diese Regelung hält einer rechtlichen Überprüfung stand. Zwar wäre es gleichsam vertretbar, die zuständige OS nicht abstrakt nach dem Grundschulbezirk, sondern in Abhängigkeit von der konkret besuchten Grundschule zu bestimmen. Denn in der Tat erscheint es zweckmäßig, Schüler der in § 2 II der Schulbezirkssatzung genannten Grundschulen, wozu auch die Grundschule Hohestieg gehört, der am kürzesten von der Grundschule entfernten OS zuzuweisen, welche hier die OS Hohestieg gewesen wäre. Jedoch handelt es sich bei der Bestimmung in der Schulbezirkssatzung um eine ebenso vertretbare Wertungsentscheidung, die typisierend darauf beruht, dass bei der Bestimmung der zuständigen OS für alle Schüler die gleichen Regeln gelten.

Auf eine Sonderregelung für die Schüler der in § 2 II der Satzung genannten Grundschulen hatte der Satzungsgeber verzichtet. Eine Nachholung einer solchen Regelung im Wege einer gerichtlichen Entscheidung wäre wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Art. 20 II 2 GG) weder zulässig; noch wäre sie geboten, da die Ausnahmeregelung in § 63 III 4 NSchG den grundrechtlichen Belangen der von der Typisierung besonders betroffenen Schülern und deren Familien bereits hinreichend Rechnung trägt.

bb) Pädagogische Gründe, die den Besuch der OS Hohestieg geboten erscheinen lassen, sind ebensowenig ersichtlich. § 63 III 4 Nr. 2 NSchG erfasst nach seinem Regelungszweck von vornherein nur innerschulische pädagogische Gründe, wie zum Beispiel die Integration in eine bestimmte soziale Gruppe oder besondere

Lernbedarfe, die an der zuständigen Schule nicht berücksichtigt werden können. Derlei Gründe stehen hier jedoch nicht im Raum.

(so eher nicht, s. Votum)

b) Ohne, dass es wegen der Nichterfüllung des Tatbestands der Ausnahmevorschrift noch darauf ankäme, ist auch die Entscheidung der Antragsgegnerin nicht rechtswidrig. Die Antragsgegnerin hat das ihr in § 63 III 4 NSchG eingeräumte Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt. Zwar ist durch die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen in § 63 III 4 NSchG das Ermessen auch ohne ausdrückliche Anordnung im Wortlaut dahingehend intendiert, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig die Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Jedoch sah die Antragsgegnerin diese Voraussetzungen nicht als gegeben an, weshalb sie ihr Ermessen von vornherein nicht zu betätigen brauchte.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 I VwGO.

[Unterschrift der Richter]

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann nach § 146 I VwGO Beschwerde erhoben werden.

Votum:

Rubrum: OK

Tenor: OK

Sachverhaltsdarstellung: Inhaltlich gut gelungen; alles drin.
Handwerklich praktisch keine Mängel.

Rechtliche Würdigung:

Zulässigkeit: Ein kurzer Satz zum Verwaltungsrechtsweg macht Sinn, auch wenn die Sache hier eindeutig ist.

Antragsbefugnis: Wir sind in einer Verpflichtungskonstellation: Da sucht man (anders als in Anfechtungskonstellationen!) das subjektive Recht primär in einfach-gesetzlichen Normen, die einen Anspruch begründen könnten. Das gibt es hier: § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG.

Schulrecht: Die Härtefallprüfung ist gut gelungen. Zu den pädagogischen Aspekten wird man aber nichts sagen können. Das ist sehr fachlich; dazu müsste man einen Sachverständigen befragen, weil das Gericht selbst keinen pädagogischen Sachverstand hat. Hier haben wir kein Gutachten, deshalb: besser nichts dazu sagen; ist ja auch nicht nötig. Alternativ: anreißen, aber offenlassen.

Und: Die Zulässigkeit der Einrichtung von Schulbezirken könnte noch besser begründet werden.

Insgesamt noch Ausbaumöglichkeiten, ungeachtet dessen aber schon überdurchschnittlich:

Voll befriedigend (11 P)

MZ

25.04.2023